Kreis Mettmann
Der Landrat

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 80/020/2012

Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung am 11.06.2012

Zu Punkt 3:	**Bebauungsplan Nr. B 241, 1. Änd. „Kölner Straße/Kokeschbach“ der Stadt Ratingen; Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 29 Absatz 4 Land-schaftsgesetz NW (LG NW)**

Herr Münch erläutert die Vorlage und führt auf Nachfrage von Herrn KA Hoffmann zur Entscheidung des Landschaftsbeirates aus, dass dieser dem Beschlussvorschlag zugestimmt habe. Herr Münch teilt Herrn KA Hoffmann auf die Frage, ob ein Artenschutzgutachten vorgelegt werden müsse mit, dass der Eingriff auf den Artenschutz marginal sei und artenschutzrechtliche Probleme allenfalls theoretischer Natur seien. So seien Störungen zwar denkbar, Populations- oder Individuenvernichtungen jedoch äußerst unwahrscheinlich. Die Vorlage eines Gutachtens sei hier nicht zwingend erforderlich.
Auf Vorschlag von Herrn KA Hoffmann wird der Beschlussvorschlag um die Formulierung „Die Stadt Ratingen wird aufgefordert, der Unteren Landschaftsbehörde das Ergebnis einer artenschutzrechtlichen Prüfung vorzulegen“ ergänzt.
Die Vorsitzende, Frau KA Enke, lässt über diesen erweiterten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag für den Kreisausschuss:

Der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. B 241 „Kölner Straße/Kokeschbach“ der Stadt Ratingen wird im Bereich des Entwicklungszieles 1 „Erhaltung“ und dem Landschaftsschutzgebiet Nr. B 2.3-3 mit der Folge nicht widersprochen, dass mit dem In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 241 die im Landschaftsschutzgebiet liegende Fläche im Rahmen der „Doppeldeckung“ weiterhin im Landschaftsplan als solche verbleibt. Im Detail wird auf den Punkt 11 dieser Vorlage sowie die Anlage 3 verwiesen.
Die Stadt Ratingen wird aufgefordert, der Unteren Landschaftsbehörde das Ergebnis einer artenschutzrechtlichen Prüfung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

7 JaStimmen CDU-Fraktion
4 Ja-Stimmen SPD-Fraktion
2 Ja-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
2 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
1 Ja-Stimme Fraktion UWG-ME
1 Ja-Stimme Fraktion DIE LINKE

Kreisausschuss am 18.06.2012

Zu Punkt 4:	**Bebauungsplan Nr. B 241, 1. Änd. „Kölner Straße/Kokeschbach“ der Stadt Ratingen; Verfahren gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 29 Absatz 4 Land-schaftsgesetz NW (LG NW)**

KA B. Hoffmann weist darauf hin, dass der Beschlussvorschlag im Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung um den Zusatz

D*ie Stadt Ratingen hat der Unteren Landschaftsbehörde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen*.

erweitert und einstimmig angenommen wurde.

Beschluss:

Der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. B 241 „Kölner Straße/Kokeschbach“ der Stadt Ratingen wird im Bereich des Entwicklungszieles 1 „Erhaltung“ und dem Landschaftsschutzgebiet Nr. B 2.3-3 mit der Folge nicht widersprochen, dass mit dem In-Kraft-Treten der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 241 die im Landschaftsschutzgebiet liegende Fläche im Rahmen der „Doppeldeckung“ weiterhin im Landschaftsplan als solche verbleibt. Im Detail wird auf den Punkt 11 der Vorlage 80/020/2012 sowie die Anlage 3 verwiesen.

Die Stadt Ratingen hat der Unteren Landschaftsbehörde eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen